jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/26 3Ob202/00b, 3Ob238/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2001

Norm

EO §9 A
ZPO §234

Rechtssatz

War Gegenstand des Titelverfahrens die Verpflichtung auf Herausgabe eines Legats, kann nach materiellem Recht nicht gesagt werden, den Erwerber einer Sache, die von einer vom Veräußerer verschiedene Person jemand anderem vermacht wurde, treffe allein wegen des Erwerbes der Sache gleich dem Veräußerer die Verpflichtung zu deren Übergabe an den Legatar. Eine Erstreckung der Rechtskraft des Exekutionstitels auf den Verpflichteten kann nicht angenommen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 202/00b
  Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 202/00b
  Veröff: SZ 74/30
- 3 Ob 238/18y
  Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 238/18y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115033

Im RIS seit

28.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at